

# **Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutze der Hauptdeiche (Deichvorlandverordnung) im Landkreis Friesland vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund des § 21 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 30a Satz 1 des niedersächsischen Deichgesetzes (NDG) vom 23. Februar 2004 in der zur Zeit gültigen Fassung und § 58 Abs. 1 Ziffer 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 hat der Kreistag des Landkreises Friesland für das Gebiet des Landkreises Friesland folgende Verordnung über die Benutzung des Deichvorlandes zum Schutze der Hauptdeiche erlassen:

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ist in den mitveröffentlichten Karten 1 – 10 im Maßstab 1:5.000 sowie in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:125.000 dargestellt.
- (2) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Ausfertigungen der Verordnung einschließlich der dazugehörigen Karten werden bei der Gemeinde Wangerland, Helmsteder Straße 1, 26434 Wangerland, bei der Stadt Varel, Windallee 4, 26316 Varel und beim Landkreis Friesland, Lindenallee 1, 26441 Jever aufbewahrt und können dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden.
- (4) Im Geltungsbereich dieser Verordnung kann eine Nutzung nach Maßgabe dieser Verordnung zugelassen werden.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Deichvorland im Sinne dieser Verordnung sind die Flächen, die in den Karten 1 - 10 gemäß § 1 Abs. 1 dargestellt sind.
- (2) Küstenschutzsicherungs- und Schutzanlagen sind Hauptdeiche, Sperrwerke, Schutzdünen (gemäß § 2 NDG) sowie Lahnungen, Buhnen und Leitdämme.
- (3) Anlagen jeglicher Art entsprechen den in § 2 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) definierten baulichen Anlagen.

### **§ 3**

#### **Schutzzweck**

Das Deichvorland dient gemäß § 21 Abs. 1 NDG dem unmittelbaren Schutz der Hauptdeichlinie. Es muss erhalten und gepflegt werden. Einer weiteren Entwicklung des Deichvorlandes dürfen keine anderen Belange entgegenstehen. Insofern schränkt diese Verordnung die Bestimmungen des NDG insbesondere der §§ 21 ff NDG nicht ein.

### **§ 4**

#### **Verbote**

- (1) Auf den Flächen nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist es ganzjährig verboten,
- a. Anlagen jeglicher Art, auch baugenehmigungsfreie bauliche Anlagen dauerhaft zu errichten oder wesentlich zu verändern,
  - b. Küstensicherungsanlagen und Küstenschutzanlagen zu beschädigen, Erdreich, Steinmaterial, Pfähle und sonstiges Material zwischen zu lagern, abzugraben oder zu entnehmen,
  - c. Anlagen der Freizeitgestaltung, sowie Camping- und Wohnmobilplätze zu errichten.
  - d. Neu- und Ersatzanpflanzungen von Gehölzen.
- (2) Auf den Flächen nach § 1 Abs. 1 dieser Verordnung ist es in der Zeit vom 15.10. bis 31.03. eines jeden Jahres verboten,
- a. Anlagen jeglicher Art, auch temporäre, mobile oder baugenehmigungsfreie bauliche Anlagen zu betreiben,
  - b. feste und flüssige Stoffe sowie andere aufschwimbare Materialien zu lagern oder zwischen zu lagern,
  - c. Baustoffe, Geräte und Maschinen, Verkaufswagen und -stände, zu lagern oder im Deichvorland zu belassen,
  - d. Zaunanlagen einschließlich der Tore, die nicht aufschwimmsicher montiert sind, im Deichvorland zu belassen,
  - e. Anlagen der Freizeitgestaltung, sowie Camping- und Wohnmobilplätze zu betreiben sowie zu zelten.
  - f. Großveranstaltungen durchzuführen,

## § 5

### Freistellungen

(1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben

- a. Nutzungen und Maßnahmen, für die beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Rechtsakt begründeter Rechtsanspruch besteht,
- b. die Lagerung von Erdreich, Steinmaterial, Pfählen und sonstigem Sicherungsmaterial für Zwecke der Deich-, Wege-, Vorland-, Ufer-, Schutzwerk- und Außentieferhaltung,
- c. Maßnahmen der Träger der Deicherhaltung, des Erhaltungspflichtigen der Schutzwerke und des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten, die auf die Erhaltung, Instandsetzung, Unterhaltung und Erweiterung des Deiches, des Deichvorlandes sowie der Schutzwerke gerichtet sind,
- d. Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes im Rahmen ihres hoheitlichen Aufgabenbereiches, sofern über die Bedürfnisse des Küstenschutzes vorher mit dem Land Niedersachsen Einvernehmen hergestellt wurde,
- e. in den Häfen Harlesiel, Wangersiel, Außenhafen Hooksiel, Dangast und Varel-ler Siel:
  1. der Betrieb und die Unterhaltung der Hafenanlagen, sowie
  2. der Bestand der baulichen Anlagen einschließlich deren Neuerrichtung an gleicher Stelle,
- f. die Unterhaltung der vorhandenen Wohnmobilstell- und Campingplätze.

(2) Die Freistellungen nach Absatz 1 schließen nicht die Pflicht aus, rechtzeitig vor Einsetzen einer Sturmflut Anlagen und Lagerstätten so zu sichern, dass sie keine Gefährdung für den Küstenschutz darstellen. Die Deichbehörde kann zusätzliche Sicherungsmaßnahmen anordnen.

## § 6

### Befreiungen

(1) Die untere Deichbehörde kann nach Anhörung des zuständigen Trägers der Deicherhaltung, des Erhaltungspflichtigen der Schutzwerke und des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Befreiungen von den Verboten des § 4 dieser Verordnung gewähren. Die Befreiung kann widerruflich unter der Festsetzung von Nebenbestimmungen und eines Auflagenvorbehalts zugelassen werden.

(2) Die Befreiung muss widerrufen werden, wenn die Benutzung den Bestand des Deichvorlandes, des Hauptdeiches oder seiner Schutzwerke gefährdet.

- (3) Der Widerruf der Befreiung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung. Der durch die Befreiung Begünstigte hat auf seine Kosten den alten Zustand wieder herzustellen, sofern die untere Deichbehörde es verlangt.
- (4) Befreiungen, die nicht nur vorübergehenden Zwecken dienen, sind in das vom Träger der Deicherhaltung geführte Deichbuch einzutragen.
- (5) Eine Befreiung ist zu erteilen für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von baulichen Anlagen, soweit ein rechtskräftiger Bebauungsplan vorliegt und die erforderliche bauordnungsrechtliche Genehmigung erteilt wurde.

## **§ 7**

### **Ergänzende Befugnisse der Deichbehörde**

- (1) Die untere Deichbehörde kann zum Schutz der Küstenschutzsicherungsanlagen und Küstenschutzanlagen Anordnungen gegenüber den Eigentümern und Nutzungsberechtigten treffen, wenn dies für die Erhaltung des Vorlandes im Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 3 erforderlich ist. Die Entscheidung ist für den Einzelfall zu treffen.
- (2) Vor einer Entscheidung nach Absatz 1 sind die Betroffenen anzuhören.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 32 Abs. 1 Ziffer 4 Satz 1 NDG, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen den Verboten des § 4 dieser Verordnung das Deichvorland benutzt
    1. ohne dass eine Befreiung gemäß § 6 dieser Verordnung gewährt wurde,
    2. ohne nach § 5 dieser Verordnung freigestellt zu sein.
  - b. eine Anordnung der Deichbehörde nach § 7 nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 32 Abs. 2 NDG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Übergangsregelungen**

Am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandene rechtmäßig errichtete Anlagen jeglicher Art, auch temporäre oder baugenemigungsfreie Anlagen, einschließlich vorhandener Anlagen der Freizeitgestaltung, sowie Camping- und Wohnmobilplätze unterliegen dem Bestandsschutz und dürfen ohne Befreiung nach § 6 weiter betrieben werden.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Friesland in Kraft.

Landkreis Friesland

Jever, den

Sven Ambrosy

Landrat